

Kreisverordnung über den Verkehr von Motorsportfahrzeugen auf der Unteren Treene und den Grachten Friedrichstadts vom 04.12.2023

Aufgrund des § 175 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992, GVOBl. Schl.-H. S. 243, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.04.2022, GVOBl. Schl.-H., S. 549 und § 11 Absatz 2 der Landesverordnung über die Benutzung von Wasserfahrzeugen (Wasserverkehrsverordnung – WVO) vom 05. Oktober 2015, GVOBl. Schl.-H., S. 355 zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 31.08.2022, GVOBl. S. 801 verordnet der Landrat des Kreises Nordfriesland als Kreisordnungsbehörde mit Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein vom *:

§ 1 Höchstgeschwindigkeiten

Das Befahren der Unteren Treene mit Motorsportfahrzeugen ist bis zu folgenden Höchstgeschwindigkeiten gestattet:

- 1) Auf den Sielzügen/Grachten innerhalb der Stadt Friedrichstadt mit Ausnahme des Westersielzuges bis 5 km/h,
- 2) Auf dem Westersielzug und dem Unterlauf der Treene von der Bahnlinie bis zum Schöpfwerk West des Sielverbandes Herrenhallig bis 7 km/h,
- 3) An Badestellen und sonstigen gekennzeichneten Badeplätzen bis 7 km/h.
- 4) Im Übrigen zwischen Friedrichstadt und der Straßenbrücke K 56 Süderhöft - Holzkate bis 12 km/h.

§ 2 Erteilung von Ausnahmen

Die Kreisordnungsbehörde kann Hilfs- oder Rettungsorganisationen für die Durchführung von Übungen im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 Ziffer 2 – 4 erteilen, sofern naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Dies gilt entsprechend für Motorsportfahrzeuge, soweit es zur Durchführung einer sportlichen Veranstaltung erforderlich ist.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 175 Abs. 3 - 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 der Verordnung mit einem Motorsportfahrzeug die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet, oder wer als Angehöriger einer Hilfs- oder Rettungsorganisation die in § 1 festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten überschreitet und nicht im Besitz einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 ist.

2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Landrat des Kreises Nordfriesland.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Nordfriesland folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über den Verkehr von Motorsportfahrzeugen auf der Unteren Treene und den Grachten Friedrichstadts vom 04.02.2019 außer Kraft.

2) Diese Verordnung tritt zum 31.12.2028 außer Kraft.

Husum, den

Kreis Nordfriesland
Der Landrat
als Kreisordnungsbehörde

Florian Lorenzen
Landrat